



Nr. 4/2012

Personalrat der TU Chemnitz

August 2012

Ansprüche aus zusätzlichen Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der sich häufenden Anfragen von Beschäftigten und einer daraufhin durchgeführten Befragung bestätigte sich die Vermutung des Personalrates über weitgehende Unkenntnis unter den Beschäftigten wie auch den Vorgesetzten über die aus dem Tarifvertrag einschließlich der Dienstvereinbarung (DV) zur Arbeitszeitordnung abzuleitenden Ansprüche aus den außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, zusätzlich erbrachten Arbeitsleistungen.

Wenngleich nur etwa jeder dritte Beschäftigte auf die Fragen der insgesamt 120 versandten Bogen geantwortet hat, ist zunächst positiv zu würdigen, dass bei Einsätzen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unaufschiebbare persönliche Verpflichtungen bzw. die Terminwünsche der Beschäftigten weitgehend Berücksichtigung fanden.

Allerdings wurde nur jeder dritte Beschäftigte – unabhängig von der offenbar fast immer genutzten Möglichkeit des individuellen Ausgleichs von Mehrarbeitszeit – vom jeweiligen Fachvorgesetzten über seine darüber hinaus bestehenden Ansprüche informiert. Nur für jeden fünften Beschäftigten wurden vom Fachvorgesetzten die zustehenden Zeitzuschläge beantragt.

Vor diesem Hintergrund und in Wahrnehmung seiner Kontrollpflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der unter anderem in Gesetzen, Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen zugunsten der Beschäftigten getroffenen Regelungen möchte der Personalrat mit dieser PR-Info nachdrücklich auf Ihre diesbezüglich bestehenden Ansprüche und deren Geltendmachung unter Beteiligung des Fachvorgesetzten hinweisen.

Die DV zur Arbeitszeitordnung regelt im Wesentlichen das Verfahren zum Ausgleich der wegen Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Mehrarbeitsstunden. § 8 TV-L bestimmt darüber hinaus die Gewährung von Zeitzuschlägen zum Ausgleich von Sonderformen der Arbeit, wie z.B. Arbeitsleistungen an Sonnabenden von 13:00 bis 21:00 Uhr, an Feiertagen sowie für sog. Nachtarbeit in der Zeit von 21:00 bis 6:00 Uhr.

Dabei können die Beschäftigten wählen, ob sie die Zeitzuschläge als Geldwert oder Zeitwert ausgleichen möchten. Die jeweiligen Zeitzuschläge entnehmen Sie bitte der Rückseite dieser Info. Dabei ist die monatliche Abrechnung der Zuschläge durch den Fachvorgesetzten im Dezernat Personal, Abteilung 2.1 (www.tu-chemnitz.de/verwaltung/personal/documents/Zeitzuschlaege_neu.xls) vorzunehmen.

Abschließend verweisen wir auf § 37 TV-L (Ausschlussfrist), wonach Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht sechs Monate nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Dezernat Personal geltend gemacht werden.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Junghänel	

Auszug aus der DV zur Arbeitszeitordnung

§ 4 Arbeitstage

- (1) Arbeitstage im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind die Wochentage von Montag bis Freitag. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich dienstfrei.
- (2) Arbeitseinsätze an den in Abs. 1 Satz 2 genannten Tagen, die sich entweder nach Dienstplänen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Bereich der Universitätsbibliothek oder des Universitätsrechenzentrums richten oder zur Unterstützung zur Durchführung zentraler oder sonstiger Veranstaltungen erforderlich sind, bedürfen der Zustimmung des Personalrates.

§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit, Arbeitszeitausgleich

Nr. 3 Die Überschreitung der täglichen Sollarbeitszeit führt zu einer Zeitgutschrift, die Unterschreitung zur Zeitlastschrift. Für ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit kann ein Ausgleich innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) vorgenommen werden. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens 20 Stunden, in Ausnahmefällen 40 Stunden übertragen werden.

Nr. 4 Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können den Beschäftigten zum Ausgleich von Zeitguthaben in einem Kalendermonat höchstens

- zwei ganze Tage oder
- ein ganzer Tag und zwei weitere halbe Tage oder
- vier halbe Tage

zum Arbeitszeitausgleich bewilligt werden. Als halber Tag gilt jeweils die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Aus besonderen dienstlichen Gründen kann der Ausgleich für höchstens drei Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden. Die Dienststelle kann Zeiten bestimmen, in denen kein Ausgleich stattfinden kann oder ein Ausgleich stattfinden muss.

Auszug aus dem TV-L

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.